

## **Richtlinien der Medienanstalt Berlin-Brandenburg zur Förderung von Projekten im Bereich Medienkompetenz**

Aufgrund von § 8 (1) Nr. 9 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien vom 29. Februar 1992 in der Fassung des Fünften Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 30. August / 11. September 2013 [Medienstaatsvertrag (MStV)] hat der Medienrat am 23. Januar 2015 folgende Richtlinien erlassen. Sie treten zum 01. Februar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien der Medienanstalt Berlin-Brandenburg zur Förderung von Projekten im Bereich Medienkompetenz (MeKo-FRL)“ vom 01. November 2010 außer Kraft.

### **1 Zuwendungszweck**

- a) Die Medienanstalt Berlin-Brandenburg fördert im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben und nach Maßgabe der jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel Maßnahmen und Projekte, die der Förderung der Medienkompetenz dienen.
- b) Unter Medienkompetenz wird die Wahrnehmungs-, Nutzungs-, Handlungs- sowie Gestaltungskompetenz von BürgerInnen in Bezug auf Medien und in einer durch Medien bestimmten Welt verstanden.

---

1

### **2 Gegenstand der Förderung**

- a) Die Förderprojekte müssen grundsätzlich einen Rundfunkbezug (Hörfunk und Fernsehen) bzw. einen Bezug zu Telemedien (Internetdienste) aufweisen. Maßnahmen, die sich mit der Produktion von Filmen durch (semi-)professionelle Medienschaffende oder Printmedien beschäftigen, können nicht gefördert werden. Die Projekte sollen BürgerInnen aus Berlin und dem Land Brandenburg zu Gute kommen.
- b) Es werden insbesondere Projekte gefördert, in denen
  - ein selbstbestimmter und kompetenter Umgang mit Medien und Medienanwendungen vermittelt wird,
  - neue medienpädagogische Konzepte und/oder neue Medienanwendungen erprobt werden,
  - mediale Informationen hinsichtlich ihrer Qualität, Gültigkeit, Vertrauenswürdigkeit und Relevanz einzuschätzen gelernt wird,
  - sich die TeilnehmerInnen mit den Besonderheiten der digitalen Medienwelt, wie z. B. Open Data oder Open Source, auseinandersetzen,
  - Wissen über das Mediensystem vermittelt wird,
  - junge Menschen Einblick und Zugang zu betrieblicher Praxis erhalten,
  - die Vernetzung von Medienpädagogen und Medienschaffenden gefördert wird.

- c) Förderfähige Projekte können darüber hinaus auch Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung, die Entwicklung, Produktion und Bereitstellung von Lern- bzw. Informationsmaterialien, Veranstaltungen (z. B. Fachtagungen, Workshops, Seminare, Wettbewerbe) sowie Forschungsvorhaben sein.
- d) Nicht förderfähig sind Projekte mit kommerziellem Charakter.

### **3 Förderkriterien**

- a) Bei der Entscheidung über eine Förderung werden neben inhaltlichen Aspekten folgende Kriterien angesetzt:
  - Qualität des pädagogischen Prozesses und/oder der erstellten Produkte,
  - Qualität der medienpädagogischen Führung,
  - Nachhaltigkeit des Projektes,
  - Verhältnismäßigkeit der Maßnahme (Kosten – Nutzen),
  - Integration bislang vernachlässigter Zielgruppen,
  - Einbindung des Projektes in kommunale und regionale Strukturen,
  - Zusammenarbeit mit anderen medienpädagogischen Projekten.
- b) Die Benennung von Förderschwerpunkten durch die mabb ist möglich und wird durch Ausschreibung bekanntgegeben.

---

2

### **4 Zuwendungsempfänger**

- a) Antragsberechtigt sind juristische und natürliche Personen.
- b) Staatliche Stellen können nicht Empfänger von Zuwendungen sein.

### **5 Allgemeine Bedingungen der Förderung und Verfahren**

- a) Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Projekte und Projektideen müssen vor Antragstellung bei der mabb vorgestellt werden. Die Anträge müssen fristgerecht eingehen.
- b) Über die Bewilligung einer Zuwendung entscheidet der Medienrat. Termine und Fristen werden auf der Website der mabb bekanntgegeben.
- c) Projekte sollen grundsätzlich die Projektlaufzeit von einem Jahr nicht überschreiten.
- d) Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.

- e) Die Ausstellung des Zuwendungsbescheids setzt den Nachweis der Gesamtfinanzierung des Vorhabens voraus. Dieser muss in der Regel bis maximal vier Monate nach der Benachrichtigung über eine beschlossene Förderfähigkeit des Projektes erbracht sein.
- f) Die Auszahlung der Förderrate setzt die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides voraus. Sofern im Zuwendungsbescheid nicht anders bestimmt, staffelt sich die Auszahlung der Zuwendung in folgende Tranchen: 40 % bei Projektbeginn, weitere 40 % nach Abnahme eines formlosen Zwischenberichtes durch die mabb, 20 % nach Prüfung über die Erreichung des Projektziels und des Mittelverwendungsnachweises.
- g) Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der mabb zu führen. Spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes sind ein Abschlussbericht und ein Mittelverwendungsnachweis einzureichen. Bei Mehrfachförderung kann die Medienanstalt mit anderen Fördereinrichtungen eine gemeinsame Prüfung vereinbaren.

## **6 Art, Umfang, Höhe der Zuwendung und Bemessungsgrundlage**

- a) Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinien sind nur in Form von Projektförderungen möglich. In der Regel übernimmt die mabb nicht mehr als 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- b) Die Projekte sind nach dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung zu kalkulieren und durchzuführen. Zuwendungsfähige Leistungen sind nur alle eindeutig dem Projekt zuzurechnenden Ausgaben. Fiktive Ausgaben können grundsätzlich nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden.

## **7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- a) ZuwendungsempfängerInnen sind verpflichtet, bei allen öffentlichen Darstellungen und bei den im Rahmen des geförderten Projektes entstandenen Medienprodukten auf die Förderung durch die mabb hinzuweisen. Dabei ist das von der mabb zur Verfügung gestellte Logo zu verwenden.
- b) ZuwendungsempfängerInnen erklären sich mit der Veröffentlichung der projektbezogenen Daten durch die mabb einverstanden. Auf Anfrage stellen ZuwendungsempfängerInnen der mabb Materialien (Fotos etc.) für die öffentliche Darstellung der Projekte zur Verfügung, übertragen der mabb die erforderlichen Nutzungsrechte und stellen sicher, dass Rechte Dritter einer Veröffentlichung nicht entgegenstehen.
- c) Es gelten ergänzend die ANBest-P (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung) des Landes Berlin.